

## **KOMMISSION 2**

### **Grund- und Sozialrechte, Zivilgesellschaft**

#### **Minderheitsberichte**

**17. Februar 2020**

## A. Einleitung, allgemeine Erwägungen

Die verschiedenen in diesem Bericht vertretenen Minderheiten danken der Kommission für die ausgezeichnete Arbeit, die seit August 2019 geleistet wurde. Die Kommission hat mit viel Energie und mit einem offenen Geiste daran gearbeitet, einen ehrgeizigen Grundrechtskatalog für die Walliserinnen und Walliser zu formulieren.

Die Abstimmungen widerspiegeln eine engagierte Diskussion und eine geteilte Kommission zu bestimmten Themen. Häufig war die Kommission nicht in der Sache selber, sondern in der Frage der Rolle der Kantonsverfassung gespalten. Die Diskussion war oft gespalten zwischen dem Bestreben, einen kurzen Grundrechtskatalog zu verfassen, und dem Bestreben, einen Katalog von robusten Grundrechten aufzunehmen, der in der Lage ist, viele Rechte und Freiheiten der Walliserinnen und Walliser zu schützen.

In dieser Debatte stützen sich die hier versammelten Minderheiten auf die Definition von Grundrechten als eine ganz besondere Rechtsnorm. Grundrechte sollen die Einzelperson schützen. Als Einzelpersonen können wir uns vor den Behörden verteidigen, indem wir unsere Rechte vor einer Verwaltung oder direkt vor einem Gericht geltend machen. Diese Grundrechte stehen also direkt im Dienst der Walliserinnen und Walliser. Sie sind nur in den Verfassungen (Bundes- oder Kantonsverfassung) festgehalten. Die Grundrechte müssen im gesamten Rechtsrahmen respektiert und umgesetzt werden. Sie verpflichten daher sowohl die kantonalen als auch die kommunalen Behörden. Sie stellen einen roten Faden dar, deren Schutz von sämtlichen Institutionen des Kantons berücksichtigt werden müssen.

Diese sehr spezifische Natur erklärt, warum es im Gesetz keine "Wiederholung" geben kann, wie manchmal von der Mehrheit der Kommission behauptet wird. Das Gesetz enthält keine Grundrechte; es kann diese nur respektieren und zur Umsetzung dieser Rechte beitragen. Damit sich die Walliserinnen und Walliser jedoch direkt vor einer Verwaltung oder einem Gericht auf ihre Rechte berufen können, müssen diese in der Kantonsverfassung garantiert werden.

## B. Vorschläge und Erwägungen der Minderheit

### 1. Artikel zur Würde (*Punkt B.1 des Berichtes, zusätzlicher Grundsatz*)

MB.1.2 Die Würde der Kreatur ist zu achten.

*MB.1.2 La dignité de la créature doit être respectée.*

*Dieser Vorschlag wurde von der Kommission mit 7 zu 5 Stimmen abgelehnt.*

Die Minderheit möchte den Hinweis auf die Integrität der Kreatur und des Lebewesens in der Kantonsverfassung beibehalten. Mit dieser Idee soll auf ein wesentliches Element des gesamten Verfassungsentwurfs hingewiesen werden: der Mensch existiert in einer Umwelt, die er mit anderen Lebewesen teilt. Diese Lebewesen sollten als schutzwürdig betrachtet werden. Dies stellt eine ethische Pflicht des Menschen gegenüber den Lebewesen dar.

Der Schutz der Würde umfasst gemäss Bundesverfassung die Menschenwürde, aber auch andere schützenswerte Elemente. Um möglichst umfassend zu sein, schlägt die Minderheit eine Formulierung mit dem Begriff "Kreatur" vor (sowie in der deutschen Version der Bundesverfassung – die französische Version spricht von «organismes vivants»). Die Idee ist die gleiche: Der Mensch ist nicht das einzige Lebewesen mit einem Anspruch auf Schutz der Würde.

Die Minderheit stützt sich auf die ausdrückliche Erwähnung dieses Gedankens in der Bundesverfassung. Die deutsche Fassung der Bundesverfassung spricht deutlich vom Schutz der Würde der Kreatur, die französische Version von «intégrité des organismes vivants». Artikel 120 betrifft die Gentechnologie im Ausserhumanbereich: Der Bund muss die Würde der lebenden Organismen und die Sicherheit der Menschen, der Tiere und der Umwelt respektieren, und die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten schützen.<sup>1</sup>

Die konkreten Auswirkungen dieses Vorschlags sind sowohl rechtlicher als auch symbolischer Natur. Rechtlich gesehen erfüllt diese Bestimmung eine ähnliche Funktion wie der Artikel über die Menschenwürde.<sup>2</sup> Sie funktioniert als Grundpfeiler des «Verfassungsgebäudes» und insbesondere der Grundrechte. Ebenso unterstreicht die Erwähnung der Würde der Kreatur/des Lebewesens die Notwendigkeit, den Menschen als Teil seiner Umwelt zu betrachten; eine Umwelt, die ebenfalls einen sehr wichtigen Wert hat. Die Würde der Kreatur bezieht sich auf den Wert eines Lebewesens für sich selbst. Die Allgemeingültigkeit des Konzepts ist seine Stärke: es muss in der Verfassung verankert werden, wird aber durch eine vom Grossen Rat verabschiedete Gesetzgebung konkretisiert.

In symbolischer Hinsicht bereichert diese Bestimmung die Kantonsverfassung, indem sie klar anerkennt, dass auch die Lebewesen schutzwürdig sind. Letztlich liegt es im Interesse der Menschen, sich um die Lebewesen zu kümmern.

Unterzeichner: Céline Ramsauer, Christian Escher, Caroline Reynard, Johan Rochel.

## 2. Digitale Überwachung (*Punkt B.6 des Berichtes, neuer Grundsatz*)

MB.6.1 Jede Person hat insbesondere das Recht, nicht überwacht, gemessen oder analysiert zu werden.

*MB.6.1 Toute personne a notamment le droit de ne pas être surveillée, mesurée ou analysée.*

*Dieser Vorschlag wurde von der Kommission mit 6 zu 5 Stimmen abgelehnt.*

Die Minderheit möchte einen Artikel zum Recht, im Digitalen Raum nicht überwacht zu werden, beibehalten. Sie ist der Ansicht, dass die Bürgerinnen und Bürger vor der digitalen Überwachung durch die Behörden geschützt werden sollten.

Die Kommission hat den allgemeinen Artikel zum Datenschutz einstimmig angenommen. Neben der Frage der Bedingungen der Datenerfassung und Datenbeschaffung, muss auch die Frage der Verwendung der gesammelten Daten im Mittelpunkt des Interesses des Verfassungsrates stehen. Wie der «Fichenskandal» gezeigt hat, ist auch die Schweiz nicht immun gegen den Wunsch der öffentlichen Behörden nach Überwachung und Kontrolle. Wenn digitale Werkzeuge unsachgemäss oder ohne wirkliche Kontrolle eingesetzt werden, werden sie zu Wächtern unseres Lebens.

In dieser Hinsicht möchte die Minderheit ein starkes Grundrecht verankern, das unmissverständlich daran erinnert, dass, selbst wenn technologische Mittel zur Verfügung stehen, diese nicht zur Überwachung, Messung oder Analyse der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt werden dürfen. Dieser Schutz wird bereits teilweise durch Bestimmungen anderer Grundrechte (entwickelt durch die nationale und internationale Rechtsprechung<sup>3</sup>)

<sup>1</sup> Art. 120 BV: Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

<sup>2</sup> Schweizer, R., J., Errass C., St. Galler Kommentar zu Art. 120 BV, rz 18 f. Michel, M. (2012). Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht. *Natur Und Recht*, 34(2), 102-109.

<sup>3</sup> Siehe den Fall des Einsatzes von Kameras durch die Polizei des Kantons Solothurn: [BGE 145 IV 42](#) | [TF. 20.12.2018, 6B 181/2018\\*](#)

gewährleistet, die Walliser Verfassung hat jedoch die einmalige Gelegenheit, diesbezüglich ein starkes Symbol zu setzen. Sie wäre die erste revidierte Kantonsverfassung, welche im Kontext des wachsenden Bewusstseins der möglichen Gefahren der Digitalisierung stehen würde. Die Minderheit ist überzeugt, dass der Walliser Verfassungsrat hier eine Vorreiterrolle spielen kann, indem er ein starkes Grundrecht im Rahmen der Digitalisierung verankert.

Die Minderheit schlägt ein allgemeines Prinzip vor, dessen Formulierung zu einem späteren Zeitpunkt noch verbessert werden kann. Die drei Begriffe könnten zum Beispiel wie folgt verstanden werden: überwachen (sammeln von Informationen über das Verhalten einer Person), messen (Quantifizierung des Verhaltens einer Person mit einem eher quantitativeren Ansatz als die einfache Überwachung) und analysieren (Bearbeitung der gesammelten Daten, um Schlussfolgerungen zu ziehen und über eine Massnahme zu entscheiden).<sup>4</sup>

Dieses Grundrecht zielt darauf ab, die Personen vor den Behörden zu schützen. Es soll sie insbesondere vor "kleinen" wiederholten Überwachungen schützen. Das Leben dieser Personen erscheint in aller Transparenz durch diese Mini-Überwachungen. Dieses Grundrecht gilt nicht für private Web-Firmen. Es ist klar, dass diese Privatunternehmen auch Einzelpersonen auf oft unrechtmässige Weise überwachen. Die Grundrechte der kantonalen Verfassung gelten grundsätzlich für die kantonalen Behörden. Andererseits gelten diese Grundrechte nur ausnahmsweise für die Beziehungen zwischen Privatpersonen.

Es gilt zudem zu beachten, dass, wie alle Grundrechte, dieser eingeschränkt werden kann, wenn die in der Verfassung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Wenn der Staat nachweisen kann, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind, kann er digitale Überwachungsmittel einsetzen.

Unterzeichner: Stéphane Clavien, Céline Ramsauer, Caroline Reynard, Johan Rochel.

### 3. Recht auf Existenzsicherung (**Grundsatz B.8.1, Alternativvorschlag**)

MB.8.1 Jede Person die in Not gerät ~~und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen~~, hat Anspruch auf angemessene Unterkunft, medizinische Grundversorgung und weitere für ein menschenwürdiges Dasein unerlässliche Mittel, wie Nahrung und Kleidung.

*MB.8.1 Toute personne dans le besoin et qui n'est pas en mesure de subvenir à son entretien a le droit d'être logée de manière appropriée, d'obtenir les soins médicaux essentiels et les autres moyens indispensables, comme la nourriture ou l'habillement, pour mener une existence conforme à la dignité humaine.*

*Dieser Vorschlag wurde von der Kommission mit 7 zu 5 Stimmen abgelehnt.*

In Anlehnung an die Bundesverfassung will die Kommission explizit einen Artikel über minimale Lebensbedingungen aufnehmen. Dieser Artikel ist in einer Zeit, in der die Ungleichheiten zunehmen und der Zusammenhalt der Gesellschaft auf die Probe gestellt wird, absolut notwendig.

Die Minderheit findet es wichtig zu definieren, was diese minimalen Lebensbedingungen tatsächlich bedeuten. Diese klare Formulierung soll dazu beitragen den Irrglauben zu bekämpfen, dass Menschen, die Nothilfe erhalten, im Luxus leben würden.

<sup>4</sup> Diese Formulierung ist von der Arbeit des Rathenau-Instituts "Human rights in the robot age" inspiriert, Bericht für den Europarat (2017). <https://www.rathenau.nl/sites/default/files/2018-02/Human%20Rights%20in%20the%20Robot%20Age-Rathenau%20Instituut-2017.pdf>, S. 43 ff.

Wie die Bundesrechtsprechung deutlich gemacht hat, stellt dieser Artikel das letzte Sicherheitsnetz im System der sozialen Sicherheit dar. Er gilt für Situationen extremer Entbehrung. In diesem Zusammenhang hält es die Minderheit für wichtig zu präzisieren, dass sich diese Mindestbedingungen auf Unterkunft, medizinische Grundversorgung, Nahrung und Kleidung beziehen.

Die Minderheit möchte auch den ersten Teil des Artikels vereinfachen. Sie ist der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, zwei Bedingungen zu formulieren, um von diesem Recht Gebrauch zu machen: Bedürftig sein *und* nicht in der Lage sein, für sich zu sorgen. Einerseits bedeutet Bedürftigkeit eindeutig, dass die Person nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen. Die Minderheit ist daher der Ansicht, dass der gewählte Artikel auf diesen Zusatz verzichten sollte. Andererseits weist dieser Zusatz auf ein Misstrauen gegenüber einer Person in Not hin. Dieses Recht stellt jedoch bereits ein sehr minimales Recht dar, das als letztes Mittel eingesetzt wird. Das Ziel bleibt, wie in der Bundesverfassung, jedem Menschen eine menschenwürdige Existenz zu ermöglichen.

Unterzeichner: Christian Escher, Céline Ramsauer, Caroline Reynard, Georges Vionnet.

#### **4. Rechte älterer Menschen (*Punkt B.13 des Berichtes, zusätzlicher Grundsatz*)**

MB.13.2 Die Persönlichkeitsrechte werden respektiert. Die Rechte älterer Menschen in Bezug auf die Erhebung und Nutzung der sie betreffenden Daten sind gewährleistet.

*MB.13.2 Les droits de la personnalité sont respectés. Les droits des personnes âgées portant sur la collecte et l'utilisation de données les concernant sont garantis.*

*Dieser Vorschlag wurde von der Kommission mit 7 zu 6 Stimmen abgelehnt.*

Der Schutz der Grundrechte ältere Menschen sollte für den Kanton Wallis eine Priorität darstellen. Die Alterung der Bevölkerung wird die gesellschaftlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Leben der Senioren und der Personen im hohen Alter (4. und 5. Alter) verstärken.

In diesem Kontext des Respekts gegenüber älteren Menschen möchte die Minderheit ein Maximum an Schutz einführen. Diese Schutzmassnahmen sind besonders wichtig für ältere verletzbare Personen, insbesondere für die Personen die in einer Pflegeinstitution leben (Altersheim/Spital). In ihrer Arbeit hat die Kommission daran erinnert, dass ältere Menschen vollwertige Bürgerinnen und Bürger sind und dass sie das Recht haben, am politischen und sozialen Leben der Gesellschaft teilzunehmen. Die Minderheit möchte noch weitergehen, indem sie unmissverständlich an die Notwendigkeit erinnert, die persönlichen Rechte älterer Menschen zu respektieren, insbesondere ihre Rechte im Bereich des Datenschutzes und der Überwachung.

Es liegt ein starker wirtschaftlicher Druck vor, die mit den älteren Menschen verbundenen Kosten zu beschränken. In naher Zukunft wird dieser Druck in Form einer immer stärkeren automatisierten Kontrolle und Überwachung zunehmen. In einem Altersheim können ältere Personen mit Hilfe von intelligenten Kameras und Messmittel kontinuierlich überwacht werden. Mit diesen Technologien wird es möglich sein, Geld für Pflege und Betreuer zu sparen, aber auch das Verhalten älterer Menschen besser zu überwachen. Die GPS-Tracker, die bereits heute zur Überwachung der Bewegungen einiger Pensionärinnen und Pensionären eingesetzt werden, illustrieren diesen starken Trend.

Angesichts dieser neuen Bedrohungen der individuellen Freiheiten möchte die Minderheit sehr deutlich auf die Notwendigkeit hinweisen, die Persönlichkeitsrechte der älteren

Menschen zu respektieren. Durch die Wiederholung der formulierten Rechte im Bereich des Datenschutzes im Kapitel zu den Rechten älterer Menschen hätte der Verfassungsrat die Möglichkeit, ein sehr starkes rechtliches und symbolisches Zeichen zu setzen. In erster Linie rechtlich, indem deutlich gemacht wird, dass die Persönlichkeitsrechte im Zusammenhang mit der Verletzlichkeit älterer Menschen von zunehmender Bedeutung sind. In einer Interessenabwägung sollte dieser erhöhte Schutz berücksichtigt werden. Und auch symbolisch: Der Verfassungsrat hätte die Möglichkeit, ein sehr deutliches Signal an alle älteren Menschen des Kantons, aber auch an ihre Familien und Angehörigen zu senden: die Grundrechte älterer Menschen, die sich in einer verwundbaren Situation befinden, müssen eindeutig geschützt werden.

Unterzeichner: Céline Ramsauer, Caroline Reynard, Stéphane Clavien, Johan Rochel.

## **5. Recht auf Beteiligung im öffentlichen Leben (*Punkt B.14 des Berichtes, zusätzlicher Grundsatz*)**

MB.14.1 Jede Person hat das Recht, sich aktiv am Entwicklungsprozess wichtiger Projekte zu beteiligen.

*MB.14.1 Chaque personne a droit à une participation active dans le processus d'élaboration de projets importants.*

*Dieser Vorschlag wurde von der Kommission mit 7 zu 6 Stimmen abgelehnt.*

Wie kann die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sichergestellt werden? Die Gemeinden Monthey und Collombey-Muraz könnten in Zukunft beschliessen, zu fusionieren. Um die Bevölkerung in die Überlegungen miteinzubeziehen, haben die beiden Gemeinden beschlossen, Bürgerworkshops zu organisieren. Dies stellt ein gutes Beispiel dar, was die Minderheit der Kommission vorschlägt: mehr Beteiligungsmöglichkeiten für die Bevölkerung zu schaffen, um sie besser ins Leben der Gemeinde und des Kantons zu integrieren.

Im Allgemeinen haben Schweizer Bürgerinnen und Bürger zwei traditionelle Arten der Teilnahme. Sie können ihre Vertreter (Legislative und Exekutive) wählen oder selbst an einer Urversammlung teilnehmen, und sie haben bei einer Volksabstimmung das letzte Wort (Ja/Nein). Beide Formen der Partizipation sind für das politische Leben der Gemeinden und des Kantons sehr wichtig. Sie erlauben jedoch nicht die Beteiligung am Entwicklungsprozess wichtiger Projekte, die für die Gemeinden und den Kanton wichtig sind, da die Volksabstimmung erst am Schluss des Prozesses kommt. Wie im Beispiel der Fusion können die Bürgerinnen und Bürger am Schluss Ja oder Nein sagen, aber sie möchten sich vielleicht auch aktiv am Prozess beteiligen. Bürgerworkshops wären ein erster Schritt in diese Richtung. Die Minderheit der Kommission möchte dies verstärken und allen Einwohnerinnen und Einwohnern ein Recht auf Beteiligung am Entwicklungsprozess wichtiger Projekte einräumen. Die verschiedenen Elemente dieses Artikels müssten vom Grossen Rat geklärt werden müssen, damit er die Kontrolle über die Umsetzung dieses Artikels behält. Insbesondere wird der Grosse Rat zu definieren haben, was ein "wichtiges Projekt" ist. Dabei kann er sich auf verschiedene Arten von Kriterien stützen (Budget, Anzahl betroffener Personen, überkommunale Bedeutung). Sobald die Definition eines wichtigen Projektes festgelegt ist, wird er sagen müssen, worum es bei diesem Recht auf aktive Beteiligung geht. Zumindest sollte dieses Recht ein Recht auf Konsultation beinhalten. Die Bevölkerung muss mindestens die Möglichkeit haben, während des Entwicklungsprozesses ihre Meinung äussern zu können. Dieses Recht auf Anhörung bedeutet nicht, dass die gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Legislative oder Exekutive) verpflichtet sind, der Meinung der Bevölkerung zu folgen. Sie

werden jedoch die Meinung der Bevölkerung anhören müssen. Wir befinden uns hier in der Bereicherungsphase: Volksvertreterinnen und Vertreter sowie Projektgestalter werden sich diese kollektive Intelligenz zunutze machen, um das Projekt zu verbessern. Und selbst wenn sie das Projekt nicht verändern, wird die Legitimität erhöht, wenn die Betroffenen sich dazu äussern können. Alle Beteiligten haben etwas zu gewinnen: Das Projekt wird potenziell besser, es wird von der Bevölkerung besser akzeptiert, und die gewählten Vertreterinnen und Vertreter können den Puls der Bevölkerung fühlen.

Es gibt bereits verschiedene Möglichkeiten zur Erfüllung dieses Artikels. Die Gemeinden organisieren Informationsabende und/oder Umfragen, oder richten eine Beteiligungsplattform ein. All diese Beispiele haben das gleiche Ziel: allen die Möglichkeit zu geben, sich am Entwicklungsprozess von Projekten die für die Gemeinden, die Region oder den Kanton wichtig sind, zu beteiligen.

Indem die Minderheit der Kommission ein Recht auf eine solche Beteiligung in der Verfassung festhält, möchte sie ihr mehr Bedeutung verleihen. Dies wird allen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit geben, sich am Entwicklungsprozess wichtiger Projekte zu beteiligen. Das Wallis hat die Möglichkeit, seine Demokratie zu bereichern und die Beteiligung aller zu stärken. In einer Zeit, in der das Misstrauen wächst und die politischen Entscheidungsträger angeprangert werden, ist dies eine gute Gelegenheit, das Vertrauen in die öffentlichen Institutionen zu stärken.

Unterzeichner: Céline Ramsauer, Caroline Reynard, Georges Vionnet, Johan Rochel.

## **6. Kantonal eingetragene Partnerschaft (Punkt B.15 des Berichtes, zusätzlicher Grundsatz)**

MB.15.2 Das Recht auf eingetragene Partnerschaft ist für alle Paare gewährleistet.

*MB.15.2 Le droit à un partenariat enregistré est garanti pour tous les couples.*

*Dieser Vorschlag wurde von der Kommission mit 7 zu 6 Stimmen abgelehnt.*

Die Kommission hat beschlossen, einen allgemeinen Artikel über das Recht, eine Ehe zu schliessen, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, eine Familie zu gründen oder eine andere Lebensform zu wählen, zu formulieren. Damit wird die Kantonsverfassung in der Lage sein, sich möglichen Änderungen auf Bundesebene anzupassen (insbesondere in der Frage der "Ehe für alle"). Das kantonale Recht bleibt in dieser Hinsicht neutral.

Andererseits möchte die Minderheit der Kommission den heterosexuellen Paaren mehr Rechte einräumen. Heute ist die eidgenössische eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlichen Paaren vorbehalten. Dies stellt eine Diskriminierung dar, die die Minderheit bekämpfen möchte. Da die Kantonsverfassung die Bundesgesetzgebung, die die eingetragene Partnerschaft auf homosexuelle Paare beschränkt, nicht ändern kann, schlägt die Minderheit die Schaffung einer *kantonalen* eingetragenen Partnerschaft für heterosexuelle Paare vor.

Diese würden damit eine neue Möglichkeit erhalten, ihre Beziehung im Kanton offiziell anerkennen zu lassen. Wie in den Kantonen Genf und Neuenburg würden sie von Rechten profitieren können, die mit bestimmten kantonalen Vorrechten verbunden sind: Besuchsrecht im Kantonsspital, Erbrecht, kantonale Ausgleichskasse.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Siehe Gesetz des Kantons Neuenburg: <http://rsn.ne.ch/DATA/program/books/rsne/htm/21212010.htm>  
Siehe Gesetz des Kantons Genf: [https://www.ge.ch/legislation/rsg/fs/rsg\\_e1\\_27.html](https://www.ge.ch/legislation/rsg/fs/rsg_e1_27.html)

In rechtlicher Hinsicht erhöht dieser Vorschlag die Freiheiten und Rechte heterosexueller Paare im Wallis. Auf symbolischer Ebene sendet der Kanton ein Signal an die anderen Kantone und an den Bund: Heterosexuelle und Homosexuelle sollen das Recht haben, eine eingetragene Partnerschaft mit gleichen Rechten für alle einzugehen. Der Kanton Wallis tut dies auf seiner eigenen Ebene, indem er eine kantonale eingetragene Partnerschaft einführt.

Unterzeichner: Christian Escher, Céline Ramsauer, Caroline Reynard, Johan Rochel.

## **7. Berufsbildung (Punkt B.17 des Berichtes, zusätzlicher Grundsatz)**

MB.17.4 Jede Person, die nicht über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, die für eine minimale soziale und berufliche Integration notwendig sind, hat Anspruch auf geeignete Ausbildungsmassnahmen.

*MB.17.4 Toute personne dépourvue des connaissances et compétences nécessaires à une insertion sociale et professionnelle minimale a droit à des mesures de formations adéquates.*

*Dieser Vorschlag wurde von der Kommission mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.*

Der Arbeitsmarkt befindet sich in einem grundlegenden Wandel. Die technologischen Möglichkeiten, die die "4. industrielle Revolution" (Klaus Schwab) bietet, verändern die Art und Weise, wie wir arbeiten. Die Automatisierung durch Fortschritte in der Robotik und künstlichen Intelligenz wird Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft haben.

Um sich bestmöglich auf diesen neuen Arbeitsmarkt vorzubereiten, muss nach Ansicht der Minderheit die Walliser Verfassung sicherstellen, dass Menschen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, ausgebildet werden und so ihre Chancen auf einen neuen Arbeitsplatz verbessern können. Die Minderheit stützt sich dabei auf die Arbeit des Waadtländer Verfassungsrates, der ein Mindestrecht auf Ausbildungsmassnahmen verankert hat. So kann eine Person, die nicht über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, die für eine minimale soziale und berufliche Integration notwendig sind (und daher keine Chance hat, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren), von geeignete Ausbildungsmassnahmen profitieren. Diese Person wird dann in der Lage sein, die für ihre Integration in den Arbeitsmarkt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

Die Position der Minderheit basiert auf folgender Logik: Diesen Menschen bei der Ausbildung nicht zu helfen, wird ihr Problem nicht lösen. Menschen, die nicht über die notwendigen Kompetenzen für die Integration in den Arbeitsmarkt verfügen, sind die Verlierer – verlieren wird aber auch die Gesellschaft. Die Kosten steigen. Investitionen, die es diesen Menschen ermöglicht, wieder Chancen auf soziale und berufliche Integration zu erhalten, scheinen eine positive Geste für alle zu sein.

Die Mehrheit der Kommission argumentiert, dass dieses Recht bereits durch Art. 17.1 und Art. 17.3 abgedeckt ist. Dies entspricht nicht der Meinung der Minderheit. Art. 17.1 garantiert ein allgemeines Recht auf Weiterbildung. Es handelt sich dabei aber um ein negatives Recht: Es ist verboten, einer Person dies zu verbieten. Art. 17.3 befasst sich mit einem Stipendiensystem für den Erhalt einer anerkannten Ausbildung. Der hier diskutierte Artikel entspricht einer anderen Art von Herausforderung für die Walliser Gesellschaft.

Dieses Grundrecht muss anschliessend durch die Arbeit der Kommission 6 präzisiert werden, die in der Art der angebotenen Ausbildung noch weitergehen kann. Dieses Grundrecht stellt eine minimale Grundlage dar. Der Grosse Rat muss dann im Gesetz festlegen, welche Art von Angebot tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Entsprechend ihrem primären Auftrag

legt die Verfassung hier die wichtigsten Grundrechte fest und lässt dem Gesetzgeber erheblichen Spielraum bei deren Umsetzung.

Unterzeichner: Stéphane Clavien, Céline Ramsauer, Christian Escher, Johan Rochel.

## **8. Recht auf eine vielfältige Information (Punkt B.18 des Berichtes, zusätzlicher Grundsatz)**

MB.18.5 Jede Person hat Anspruch auf hinreichende und pluralistische Information, damit sie sich am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in vollem Umfang beteiligen kann.

*MB.18.5 Toute personne a droit à une information suffisante et pluraliste lui permettant de participer activement à la vie politique, économique, sociale et culturelle.*

*Dieser Vorschlag wurde von der Kommission mit 7 zu 6 Stimmen abgelehnt.*

Die Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass das Recht auf Information für das Funktionieren einer Demokratie notwendig ist, damit jede und jeder nicht nur am politischen Leben, sondern auch am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilnehmen kann. Dieses Recht muss den Zugang zu hinreichenden und pluralistischen Informationen ermöglichen. Jedermann muss in der Lage sein, sich über eine Vielzahl von Medien zu informieren. Diese Vielfalt beim Zugang zu den Medien ist eine Voraussetzung, damit sich die Bevölkerung eine Meinung bilden kann, und eine qualitativ hochwertige Teilhabe an der Gesellschaft gewährleistet wird, insbesondere im Kontext von «fake news», die die Nachrichten verfälschen können. Der Vorschlag der Minderheit geht über die Meinungs- und Informationsfreiheit hinaus, die vor allem ein negatives Recht darstellt.

Abgesehen von den «fake news» ist der aktuelle Kontext doppelt schwierig. Auf der einen Seite gibt es in der privaten Medienlandschaft der Schweiz wie auch anderswo eine Konzentrationsbewegung. Die grossen Unternehmen führen immer mehr Zeitungen zusammen, mit dem klaren Wunsch, ihre redaktionellen Kräfte zu rationalisieren. Letztlich führt diese Konzentration oft zu einer Schwächung der Information. Beispielsweise sind die Seiten zur Bundespolitik vieler Westschweizer Regionalzeitungen weitgehend ähnlich.

Auf der anderen Seite wird auch der Service public kritisiert. Gegenwärtig ist die Existenz eines qualitativ hochwertigen Service public eine wirksame Garantie gegen eine übermässige Konzentration privater Medien. Aber wie wir bei der NoBillag-Abstimmung gesehen haben, kann auch der Service public schwierige Debatten erleben.

Das Recht, das die Minderheit der Kommission in der Walliser Verfassung verankern möchte, ist für schwierige Zeiten gedacht. Die aktuelle Situation im Wallis ist nicht alarmierend. Die Bevölkerung hat Zugang zu hinreichender und pluralistischer Information. Wie es die Genfer Verfassung (deren Artikel inspiriert) getan hat, möchte die Minderheit von der Gelegenheit profitieren, eine sehr starke symbolische Botschaft an die gesamte Bevölkerung zu senden. Der Vorschlag der Minderheit der Kommission erinnert daran, dass Informationsvielfalt und -pluralismus zwingende Voraussetzungen für das gute Funktionieren der Demokratie sind. Ausserdem ist die Verfassung langfristig angelegt. Wer kann vorhersagen, wie die Medienlandschaft in 10 oder 20 Jahren aussehen wird? Diese allgemeine Bestimmung gibt dem Grossen Rat die Befugnis in einer Situation, die momentan hypothetisch, aber durchaus

möglich ist, zu handeln. Um in einer katastrophalen Situation handeln zu können, würde diese Bestimmung der Bevölkerung den Zugang zu pluralistischen Informationen garantieren.

Unterzeichner: Stéphane Clavien, Céline Ramsauer, Caroline Reynard, Johan Rochel.

## **9. Erleichterter Zugang zu offiziellen Informationen (Punkt B.19 des Berichtes, zusätzlicher Grundsatz)**

MB.19.5 Jede Person hat das Recht, offizielle Informationen auf möglichst verständliche Weise zu erhalten.

*MB.19.5 Chacun a le droit d'obtenir des informations officielles de la manière la plus compréhensible possible.*

*Dieser Vorschlag wurde von der Kommission mit 7 zu 6 Stimmen abgelehnt.*

Die Verfassung, insbesondere die Grundrechte, ist ein Dokument, in welchem die Walliserinnen und Walliser eine Liste ihrer Grundfreiheiten finden können. Die Situation von Menschen in verletzlichen Situationen muss ein besonderes Anliegen sein.

Der von der Minderheit vorgeschlagene Artikel will eine einfache Frage beantworten: Wie kann die Kommunikation zwischen den öffentlichen Behörden und der Bevölkerung des Kantons gestärkt werden? Die Minderheit möchte einen neuen Anstoss geben, um das Verständnis der offiziellen Kommunikation zu erleichtern. Dabei bezieht sie sich auf Situationen, die die grosse Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger bereits erlebt hat: ein offizielles Schreiben, das schwer zu verstehen ist; Probleme, die manchmal durch die Verwaltungssprache verstärkt werden; komplizierte Kommunikation und mangelnde Klarheit darüber, was tatsächlich erwartet wird.

Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, möchte die Minderheit ein Grundrecht betreffend des Rechts, offizielle Informationen auf möglichst verständliche Weise zu erhalten, verankern. Auf der Grundlage dieses Grundrechts kann der Grosse Rat sich dafür entscheiden, bestimmte Praktiken, die bereits anderswo in der Schweiz und im Ausland angewendet werden, umzusetzen. Der Gesetzgeber kann auf bescheidene Weise beginnen, indem er beispielsweise anerkennt, dass für viele Bürgerinnen und Bürger die offizielle Kommunikation der öffentlichen Behörden nicht leicht zu verstehen ist. Wenn die Kommunikation verbessert wird, profitieren auch die öffentlichen Behörden: wenn sie besser verstanden werden, steigt die Effizienz der Arbeit des Staates. Die Kommunikation verbessert sich und alle profitieren davon.

Als konkretes Beispiel für den Grossen Rat kann der Fall der Stadt Zürich erwähnt werden: die Stadt Zürich bietet auf ihrer Website eine Option "vereinfachte Sprache" an. Der administrative Inhalt wird in einfachen Worten erklärt, so dass jede Person die wichtigsten Aussagen verstehen und dementsprechend handeln kann.<sup>6</sup> Diese Massnahme hat positive Auswirkungen auf die Verwaltungen, die Wege finden müssen, um einfacher und effizienter zu kommunizieren.

Diese Massnahme betrifft nicht die Frage der Übersetzung offizieller Texte, die nicht hier behandelt wird. Es geht einzig darum, auf eine vereinfachte Art und Weise, offizielle Inhalte zu vermitteln. Dieses Ziel ist Teil einer umfassenderen Debatte betreffend die Integration von Menschen mit Behinderungen, die Schwierigkeiten beim Lesen oder Verstehen haben. In der UNO-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) wird das Recht auf barrierefreie Kommunikation erwähnt. Unter den für diesen Zweck nützlichen Instrumenten erwähnt die Konvention die Verwendung einer vereinfachten, d.h. leicht lesbaren

<sup>6</sup> Siehe: [www.stadt-zuerich.ch](http://www.stadt-zuerich.ch) › themen a-z › Leitfaden › I...Die Idee der leicht verständlichen Sprache - Stadt Zürich

Sprache (Art. 2). Diese einfache Sprache soll Menschen mit wenig Leseerfahrung den Zugang zu offiziellen Informationen ermöglichen, indem die verwendeten Sätze und Wörter vereinfacht und visuelle Elemente verwendet werden.<sup>7</sup>

Unterzeichner: Céline Ramsauer, Christian Escher, Johan Rochel, Kevin Karlen.

## 10. Rechtsgleichheit (*Prinzip B.32.3, Alternativvorschlag*)

MB.32.3 Frau und Mann sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung, ~~und~~ Arbeit und im öffentlichen Leben. Frau und Mann haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

*MB.32.3 La femme et l'homme sont égaux en droit. La loi pourvoit à l'égalité de droit et de fait en particulier dans les domaines de la famille, de la formation, du travail et de la vie publique. La femme et l'homme ont droit à un salaire égal pour un travail de valeur égale.*

*Dieser Vorschlag wurde von der Kommission mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt.*

Die ganze Kommission ist der Meinung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern absolut zentral ist und einen besonderen Platz verdient. Die Kommission will dem Grossen Rat die Befugnis geben, Massnahmen zu ergreifen, um die rechtliche (alle Personen haben die gleichen Rechte) und tatsächliche (alle Personen haben die Chance, diese Gleichheit zu erreichen) Gleichstellung zu gewährleisten. Diese Massnahmen beziehen sich speziell auf die Bereiche Familie, Ausbildung und Arbeit. Die Minderheit ist der Ansicht, dass ein wesentlicher Bereich der Gleichstellung in dieser Liste fehlt: das öffentliche Leben. Der Grosse Rat sollte die Kompetenz haben, Massnahmen zur Unterstützung der Gleichstellung im öffentlichen Leben umzusetzen.

Einerseits soll der Begriff "öffentliches Leben" weit genug gefasst sein, um alle Dimensionen der Öffentlichkeit abzudecken. Es umfasst also nicht nur das "klassische" politische Leben, sondern auch die sichtbare Präsenz von Frauen im öffentlichen Raum. Diese öffentlichen Dimensionen sind sehr wichtig, um zu einer wirklichen Gleichstellung von Männern und Frauen beizutragen. Historisch gesehen wurden Frauen systematisch in einem "privaten" Raum gehalten (Haus, Familienbeziehungen, Pflegebeziehungen). Der Begriff "öffentliches Leben" würde ein starkes symbolisches Signal setzen, dass auch das öffentliche Leben ein Ort der Gleichheit sein muss. Wenn eine tatsächliche und wahrgenommene Ungleichheit im öffentlichen Leben besteht, leidet das gesamte Ideal der gleichberechtigten Gesellschaft. Die Bereiche Familie, Bildung und Arbeit sind wesentlich, aber unvollständig, um eine echte Gleichstellung zu gewährleisten. Die Dimension des Gesellschaftslebens fehlt.

Andererseits enthält der Grundrechtsartikel zur Gleichstellung keine spezifischen Massnahmen ("das Gesetz sorgt..."). Dies zeigt deutlich die Kompetenz des Gesetzgebers, zu definieren, welche Arten von Massnahmen geeignet sind, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und zu gewährleisten. Die Mehrheit der Kommission argumentiert dahin, dass nur Quoten zur Gleichstellung der Geschlechter im öffentlichen Leben beitragen können. Die Gleichstellung im öffentlichen Leben kann hingegen auf verschiedene Arten angestrebt werden.

Als Beispiele könnte der Grosse Rat folgende Massnahmen ergreifen: Förderung der politischen Partizipation von Frauen durch Bildungsmassnahmen (wie heute vom Walliser

<sup>7</sup> Siehe das Beispiel der Kantone Solothurn, Bern und Zürich im Bereich des Schutzes von Erwachsenen und Kindern in vereinfachter Sprache, [https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-aso/13\\_9\\_Kinder\\_Erwachsenenschutz/Informationen\\_in\\_leicht\\_verstaendlicher\\_Sprache/Informationen\\_zum\\_Erwachsenenschutz.pdf](https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-aso/13_9_Kinder_Erwachsenenschutz/Informationen_in_leicht_verstaendlicher_Sprache/Informationen_zum_Erwachsenenschutz.pdf)

Gleichstellungsbüro angeboten), Sensibilisierungskampagne über die Wichtigkeit eines ausgewogenen öffentlichen Lebens, aktive Massnahmen zur Förderung der Präsenz von Frauen in der Öffentlichkeit und in den Medien (z.B. Hervorhebung der sozialen und politischen Rolle der Frau in der Geschichte des Kantons).

Andere Massnahmen sind auch auf kommunaler Ebene möglich: geschlechtersensible Stadtplanung (z.B. verbesserte Sicherheit auf Verkehrswegen, geschlechtersensible Sportanlagen, geschlechtersensible Budgetaufstellung) oder Anpassung der politischen Praktiken auf kommunaler Ebene (z.B. Sitzungsplanung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf). Die Minderheit möchte keine Gelegenheit versäumen, die Befugnisse des Grossen Rates im Bereich der Gleichstellung zu klären: Das öffentliche Leben ist ein entscheidendes Element für eine gleichberechtigtere Gesellschaft.

Unterzeichner: Céline Ramsauer, Christian Escher, Caroline Reynard, Johan Rochel.

## 11. Kampf gegen Diskriminierung (**Punkt B.32 des Berichtes, zusätzlicher Grundsatz**)

MB.32.4 Der Staat und die Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen, um die rechtliche und faktische Gleichstellung der Menschen zu fördern.
---

<i>MB.32.4 L'Etat et les communes prennent les mesures appropriées pour promouvoir l'égalité de droit et de fait entre les personnes.</i>
---

*Dieser Vorschlag wurde von der Kommission mit 6 zu 5 Stimmen abgelehnt.*

Dieser Vorschlag ist Teil des allgemeinen Bestrebens, Diskriminierung zu bekämpfen. Die Kommission hat sich mit grosser Mehrheit für ehrgeizige und wirksame Bestimmungen entschieden, um die Walliserinnen und Walliser vor Diskriminierung zu schützen.

Der hier diskutierte Artikel soll den Kanton und die Gemeinden ermächtigen, geeignete Massnahmen zur Förderung der rechtlichen und faktischen Gleichstellung der Menschen zu ergreifen. Auf der Grundlage des Vorschlags von Prof. Martenet (Universität Lausanne) ist die Minderheit davon überzeugt, dass diese Bestimmung den Kampf gegen Diskriminierung verstärken würde.<sup>8</sup>

Der Staat und die Gemeinden könnten "geeignete Massnahmen" (die nach ihrer Wahl definiert werden) ergreifen, um die rechtliche Gleichstellung (gleiche Rechte für alle), aber vor allem die faktische Gleichstellung (alle Menschen haben die Chance, diese Gleichheit zu erreichen) zu gewährleisten. Die Massnahmen sind angemessen, wenn sie den Kontext und die verschiedenen Herausforderungen berücksichtigen. Diese Bestimmung könnte einiges bewegen, denn, wie Prof. Martenet in seinem Vorschlag zur Änderung von Artikel 8 der Bundesverfassung erläutert: "*une impulsion nouvelle au plus haut niveau de l'ordre juridique interne se justifie selon nous, ce d'autant plus que des instruments internationaux de protections des droits de l'homme liant la Suisse imposent à cette dernière des obligations dans ce domaine*".<sup>9</sup> Auf kantonaler Ebene will die Minderheit den gleichen Impuls provozieren. Dieser Anstoss soll es dem Kanton und den Gemeinden ermöglichen selber zu bestimmen, welche Arten von Ungleichheiten und Diskriminierungen sie bekämpfen wollen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Als Beispiele könnten wir uns folgende Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung vorstellen:

---

<sup>8</sup> Siehe Vorschläge für den Artikel 8, in Weerts et al., *Révision imaginaire de la Constitution fédérale* (2018), S. 42 ff.

<sup>9</sup> Siehe Vorschläge für den Artikel 8, in Weerts et al., *Révision imaginaire de la Constitution fédérale* (2018), S. 46.

- Gleichberechtigter Zugang zur Bildung: Studien zeigen, dass der Zugang zu bestimmten Ausbildungs-/Berufsbildungswegen vom Lohn-/Ausbildungsniveau der Eltern abhängig sind. Der Kanton und die Gemeinden sollten Massnahmen ergreifen, um diese Ungleichheiten zu korrigieren.
- Gleichstellung zwischen den verschiedenen Generationen im Leben der Gemeinden. Die Gemeinden sollten Massnahmen ergreifen, um die Diskriminierungen zwischen den Generationen zu korrigieren, von der manchmal jüngere und/oder ältere Menschen betroffen sind (z.B. Einbeziehung der Jugendlichen in die Planung eines Sportzentrums).
- Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen innerhalb einer Gemeinde: Die Gemeinden sollten Massnahmen im Hinblick auf die Mobilität, aber auch im Hinblick auf die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gemeinde ergreifen.

Dieser Artikel gibt dem Kanton und den Gemeinden einen klaren Auftrag, die Arten von Ungleichheiten zu definieren, die sie bekämpfen wollen, und dann zu handeln. Die Minderheit der Kommission ist überzeugt, dass sich die Lebensqualität der Walliserinnen und Walliser verbessert und das Gesellschaftsleben besser funktionieren wird.

Unterzeichner: Céline Ramsauer, Caroline Reynard, Johan Rochel, Christian Escher.

## **12. Repräsentativität politische Parteien (Punkt C. 3 des Berichtes, zusätzlicher Grundsatz)**

MC.3.2 Die politischen Parteien sorgen für die Umsetzung einer ausgewogenen Vertretung.

*MC.3.2 Les partis politiques veillent à la mise en œuvre d'une représentation équilibrée.*

*Dieser Vorschlag wurde von der Kommission mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.*

Neben ihrer Arbeit zu den Grundrechten war die Kommission 2 auch für die Themen Zivilgesellschaft, Vereinigungen und politische Parteien zuständig. In ihrer Arbeit verwendete sie das Bild der russischen Puppen: die grösste Puppe repräsentiert die Zivilgesellschaft, dann kommen Vereinigungen, dann politische Parteien. Politische Parteien sind daher eine besondere Art von Vereinigungen, die im politischen Leben des Kantons eine Schlüsselrolle spielen.<sup>10</sup> Politische Parteien und alle Vereinigungen mit direktem politischem Charakter unterscheiden sich von Sportvereinen (z.B. Skiclub), kulturellen Vereinigungen (z.B. Chor) oder sozialen Vereinigungen (z.B. Verein zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung).

Die Minderheit ist davon überzeugt, dass politische Parteien, weil sie im Zentrum der politischen Gesellschaft stehen, an höhere Prinzipien gebunden sind als andere Vereinigungen. Dies betrifft die Transparenz, aber auch die Repräsentativität.

Zu diesem Thema will die Minderheit der Kommission ein deutliches Zeichen setzen, indem sie die politischen Parteien zu einer grösstmöglichen Repräsentativität auffordert. Dieser breit formulierte Artikel stellt eine symbolische Geste dar, mit der die Parteien aufgefordert werden, Massnahmen zu ergreifen, um eine bessere Repräsentativität zu gewährleisten. Die Minderheit will keine spezifischen Kriterien formulieren. Der Auftrag ist allgemein gehalten; er betrifft das Verhältnis zwischen den Generationen, zwischen verschiedenen Karrierewegen, verschiedenen sozioökonomischen Gruppen sowie die Beziehungen zwischen Männern und

<sup>10</sup> Siehe Samantha Besson, "La Constitution de la société civile", Revue fribourgeoise de jurisprudence, no spécial sur la nouvelle constitution fribourgeoise, 2005, S. 328 ff.

Frauen. Die Minderheit wollte auch keine spezifischen Massnahmen verankern. Den Parteien steht es frei, selbst zu bestimmen, welche Massnahmen sie durchführen wollen.

Überall in Europa entwickelt sich ein sehr kritischer Diskurs gegenüber politischen Parteien unter dem Motto "alle korrupt". Diese Entwicklung ist gefährlich für die Demokratie, die organisierte politische Parteien braucht, um die Gesellschaftsdebatten zu führen und die anstehenden Herausforderungen zu kanalisieren. Parteien sind ein absolut notwendiger Teil des demokratischen Lebens, und wir müssen uns um sie kümmern. Die Fähigkeit der Parteien, die gesamte Bevölkerung zu vertreten, ist ein entscheidender Teil dieser Debatte. Die Minderheit will dazu einen Beitrag leisten.

Unterzeichner: Céline Ramsauer, Caroline Reynard, Johan Rochel, Stéphane Clavien.